



Gutachten zum Entwurf des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2017 - 2019

Prüferinnen:

Elena Eccher und Eva Maria Kofler

Oktober 2017



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Einleitung..... | 4 |
| Abstimmung mit den staatlichen Rechtsvorschriften und mit den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplänen (Piani nazionali anticorruzione, PNA)..... | 4 |
| Zielsetzungen des Dreijahresplanes | 4 |
| Geltungsbereiche des Dreijahresplanes..... | 5 |
| Empfehlungen..... | 10 |

Einleitung

Mit seinem am 28. Juli eingegangenen Schreiben hatte der Generalsekretär der Landesverwaltung die Prüfstelle um ein vorheriges Gutachten zum Entwurf des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2017 - 2019 (im Folgenden kurz: Dreijahresplan) ersucht. Am 5. Oktober folgte der endgültige Entwurf zum Dreijahresplan. Die Prüfstelle ist den unabhängigen Prüfstellen (organismi indipendenti di valutazione, OIV), die in den staatlichen Bestimmungen vorgesehen sind, gleichgestellt.

Obwohl ein Gutachten in den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist, wird diesem Ansuchen im Sinne einer guten Zusammenarbeit entsprochen. Dies auch in Anbetracht der Rolle, die den unabhängigen Prüfstellen bei der nachherigen Überprüfung zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz zukommt.

Abstimmung mit den staatlichen Rechtsvorschriften und mit den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplänen (Piani nazionali anticorruzione, PNA).

Im Vorfeld sei erwähnt, dass die Dreijahrespläne für Korruptionsvorbeugung gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Gesetzes Nr. 190/2012 vom politischen Weisungsorgan auf Vorschlag des oder der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung binnen 31. Januar eines jeden Jahres genehmigt werden. In diesem Zusammenhang ist es unablässig aufzuzeigen, dass der hier begutachtete Dreijahresplan mit großer Verspätung genehmigt wird, zumal der letzte, im November 2014 genehmigte Dreijahresplan seitdem keiner Aktualisierung unterworfen wurde.

Zielsetzungen des Dreijahresplanes

In Bezug auf die Erfordernisse, die der Dreijahresplan nach Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzes Nr. 190/2012 erfüllen soll, wird Folgendes festgestellt:

- a. Im Dreijahresplan bzw. in den Tabellen, die wesentliche Bestandteile desselben sind, werden für jede einzelne Organisationseinheit die Tätigkeitsfelder erfasst, in denen die Korruptionsgefahr am höchsten ist. Dabei werden über die im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan aufgezeigten Tätigkeitsfelder hinaus noch weitere korruptionsgefährdete Tätigkeitsbereiche erfasst. Wie vorgeschrieben, werden in den Tabellen außerdem die entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen dargelegt.
- b. Im Dreijahresplan und in den Tabellen, die wesentliche Bestandteile desselben sind, sind für die Tätigkeitsfelder nach Buchstabe a) entsprechende Abläufe für die Entwicklung, Umsetzung und Kontrolle von Entscheidungen zwecks Vorbeugung der Korruptionsgefahr vorgesehen.

- c. In Bezug auf die erfassten korruptionsgefährdeten Tätigkeitsfelder sind im Dreijahresplan spezifische Informationspflichten der zuständigen Stellen gegenüber dem oder der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung im Hinblick auf die Umsetzung der verschiedenen Vorbeugungsmaßnahmen vorgesehen.
- d. Im Dreijahresplan wird hingegen nicht geregelt, wie die Einhaltung der in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Verfahrensfristen überprüft werden soll.
- e. Im Dreijahresplan wird die Überwachung der Beziehungen zwischen der Verwaltung und ihren Vertragspartnern bzw. anderen Rechtssubjekten, die an Ermächtigungen, Konzessionen oder an der Gewährung wirtschaftlicher Vergünstigungen jeglicher Art interessiert sind, geregelt. Dabei soll auch überprüft werden, ob die Inhaber/Inhaberinnen, Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Gesellschafter/Gesellschafterinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen dieser Rechtssubjekte mit Führungskräften oder Bediensteten der Verwaltung verwandt oder verschwägert sind.
- f. Im Anhang 3 zum Dreijahresplan werden die im Bereich der Transparenz geltenden Auflagen in Anlehnung an die Beschlüsse der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC genau definiert. Über die im Gesetz vorgeschriebenen Auflagen hinaus ist im Dreijahresplan also nichts Weiteres vorgesehen. Für jede Auflage werden die zuständige Organisationseinheit und die Veröffentlichungsfrist genannt.

Geltungsbereiche des Dreijahresplanes

Laut Artikel 1 Absatz 2/bis des Gesetzes 190/2012 gelten die gesamtstaatlichen Antikorruptionspläne als Leitlinien für die öffentlichen Verwaltungen. Damit die Abstimmung des Entwurfs zum Dreijahresplan mit den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplänen überprüft werden kann, müssen folgende Aspekte beleuchtet werden:

I. Neue Inhalte des Dreijahresplanes

Mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 97/2016 wurde das Gesetz 190/2012 novelliert. Nach dieser Novelle kommt den Dreijahresplänen ein noch größerer programmatischer Stellenwert zu, da sie nun zwangsläufig auch die vom politischen Weisungsorgan vorgegebenen strategischen Ziele im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption beinhalten müssen. Der hier begutachtete Entwurf zum Dreijahresplan enthält keinen Abschnitt, der speziell der Festlegung strategischer Ziele gewidmet wäre.

Ein weiterer unentbehrlicher Inhalt des Dreijahresplanes ist die Definition der organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf die konkrete Erfüllung der Transparenzpflichten. In diesem Zusammenhang ist zu vermerken, dass im Entwurf zum Dreijahresplan lediglich die für die Überwachung zuständige Stelle festgelegt wird. Darüber

hinaus wurde nur die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1365/2016 bereits genehmigte zusammenfassende Übersicht der geltenden Veröffentlichungspflichten auf den neuesten Stand gebracht. In dieser Übersicht sind für jede Veröffentlichungspflicht der vorgegebene Zeitabstand für die Aktualisierung der Daten und die zuständige Organisationseinheit angegeben.

II. Die an der Ausarbeitung und Genehmigung des Dreijahresplans beteiligten Akteure

Nach den Vorgaben des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes 2016 müssen die politischen Weisungsorgane und die Führungsspitzen der öffentlichen Verwaltungen im Rahmen der Ausarbeitung der Dreijahrespläne bei der Festlegung der zur Korruptionsvorbeugung zu verfolgenden Ziele direkt involviert werden. Dies im Sinne einer effektiven und verantwortungsbewussten Beteiligung am Aufbau eines Präventionssystems. An der Ausarbeitung des Entwurfs zum Dreijahresplan waren jedoch nur die Führungsspitzen der Verwaltung und die Führungskräfte beteiligt; die politischen Weisungsorgane wurden nicht involviert.

Alle Führungskräfte und all diejenigen, die aus verschiedenen Gründen die Verantwortung für die Verwaltungstätigkeit tragen, wurden aktiv und persönlich in die Ausarbeitung des Dreijahresplanes miteinbezogen. So wurde das Gebot von Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzes Nr. 190/2012 konsequent erfüllt: „Die Dreijahrespläne sollten von Personen, die ausschließlich in der betreffenden Verwaltung tätig sind, erarbeitet werden, denn nur sie sind einerseits mit dem Verwaltungsaufbau, mit den Entscheidungsprozessen – sei es bei Verwaltungsverfahren, sei es bei sonstigen Angelegenheiten – und mit den Möglichkeiten zur Ermittlung des jeweiligen Risikoprofils gut vertraut; andererseits sind nur sie in der Lage, Vorbeugungsmaßnahmen zu entwickeln, die auf die besonderen Gegebenheiten ihrer Verwaltung bzw. ihrer Verwaltungseinheit zugeschnitten sind.“ (siehe den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2016, S. 16).

Was die Beteiligung externer Akteure anbelangt, wird im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2016 empfohlen, für die Teilhabe der Interessengruppen an der Ausarbeitung und Umsetzung der Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung auch durch gezielte Mitteilungen Sorge zu tragen, um dadurch die Bürgerinnen und Bürger für eine Kultur der Legalität zu sensibilisieren. Bei der Genehmigung des hier begutachteten Entwurfs zum Dreijahresplan wurde dieser Empfehlung nicht Folge geleistet.

III. Umgang mit der Korruptionsgefahr

Im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2013 und in dessen Aktualisierung aus dem Jahr 2015 wird im Umgang mit der Korruptionsgefahr empfohlen, in drei Schritten vorzugehen:

1. **Umfeldanalyse:** Die Analyse des äußeren Umfelds ist darauf ausgerichtet, alle nötigen Informationen zu sammeln, die darüber Aufschluss geben können, wie in der Verwaltung - bedingt durch die besondere territoriale Gliederung und das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Gefüge des Umfelds, in dem sie agiert - ein Korruptionsrisiko entstehen kann. Bei der Analyse des inneren Umfelds werden hingegen die Aspekte der Betriebsorganisation und des Betriebsmanagements, die zu einer Korruptionsgefährdung führen können, unter die Lupe genommen. Eine Analyse des äußeren Umfelds sucht man im Entwurf zum Dreijahresplan vergebens. Was das innere Umfeld betrifft, vermisst man eine Analyse in Bezug auf das System der Verantwortlichkeiten und auf den Komplexitätsgrad der Verwaltung. Dafür wurde die Bestandsaufnahme der Verwaltungsabläufe umso gründlicher durchgeführt. Die Tätigkeitsfelder, die vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung als besonders korruptionsgefährdet eingestuft wurden, sind diejenigen, die auch im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2013 und in dessen Aktualisierung aus dem Jahr 2015 als obligatorisch und allgemein bezeichnet werden. Hinzu kommen einige spezifische Tätigkeitsfelder in den Bereichen Raumplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Sammelgenehmigungsverfahren sowie Planung und Verwaltung von EU-Mitteln.
2. **Risikobeurteilung:** Dieser Schritt spielt eine wesentliche Rolle für das Verständnis der Ursachen von Korruptionsfällen, bei der Suche nach den besten Präventionsmaßnahmen, bei der Ermittlung der relevantesten risikobehafteten Ereignisse und bei der Einstufung der Korruptionsgefährdung einzelner Verwaltungsverfahren. Die Prüfstelle hat die dem Entwurf zum Dreijahresplan beigefügten Erhebungsbögen stichprobenartig unter die Lupe genommen. Die Fragebögen wurden streng nach der Methode, die im Anhang 5 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan geschildert wird, erarbeitet. Insgesamt wird festgestellt, dass die Analyse recht allgemein gehalten ist. Dies zeigt sich daran, dass verschiedenartige Verwaltungsabläufe nach einem einheitlichen Ansatz untersucht wurden. Dass die Gesamtheit der Verwaltungsverfahren als „wenig gefährdet“ oder schlimmstenfalls als „durchschnittlich gefährdet“ eingestuft wurde, gibt darüber hinaus Anlass zur Annahme, dass die Gewichtung nicht am Vorsichtsprinzip orientiert war.
3. **Risikomanagement:** In dieser Phase sollen geeignete Abhilfemaßnahmen und Strategien entwickelt werden, um der Korruptionsgefahr vorzubeugen. Dabei soll nach den Prioritäten vorgegangen werden, die sich aus der Evaluation der risikobehafteten Ereignisse ergeben. In dieser Phase müssen die Verwaltungen geeignete Maßnahmen

planen und auf der Grundlage der ermittelten Prioritäten sowie der verfügbaren Ressourcen einen Zeitplan für deren Umsetzung festlegen.

Im Rahmen der im Jahr 2015 erfolgten Aktualisierung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes wurde erstmals zwischen „allgemeinen Maßnahmen“ und „spezifischen Maßnahmen“ unterschieden: Erstere wirken sich bereichsübergreifend auf das gesamte Korruptionsvorbeugungssystem der Landesverwaltung aus, während Letztere der Bewältigung spezifischer Probleme dienen, die im Rahmen der Risikoanalyse ermittelt wurden. Diese Unterscheidung wurde auch im Entwurf zum Dreijahresplan übernommen. Dabei wurden die Inhalte der allgemeinen Maßnahmen im Plan selbst, jene der spezifischen Maßnahmen in den beigefügten Tabellen genau erläutert. In Anlehnung an die gesamtstaatliche Vorgabe, für jede Verwaltung eigene, auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittene Strategien zur Korruptionsvorbeugung zu entwickeln, wurde im Entwurf zum Dreijahresplan eine signifikante Anzahl spezifischer Maßnahmen festgelegt, die den organisatorischen Merkmalen der Landesverwaltung Rechnung tragen.

Im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2016 wird bestätigt, was bereits in den vorhergehenden Leitlinien in Bezug auf die Merkmale von Korruptionsvorbeugungsmaßnahmen festgelegt wurde: Diese müssen durchdacht, nachhaltig und überprüfbar sein. In dieser Hinsicht werden die in den Leitlinien enthaltenen Vorgaben im Dreijahresplan formell eingehalten, da für jede Maßnahme Zeitplan, Verantwortliche und Maßstäbe für die Bewertung der Wirksamkeit angegeben sind. Was die Inhalte betrifft, fallen jedoch häufig Diskrepanzen mit der im Vorfeld durchgeführten Risikoanalyse auf. Das zeigt sich etwa daran, dass ein logischer, folgerichtiger Zusammenhang zwischen den ermittelten Risiken und den zu ergreifenden Gegenmaßnahmen fehlt.¹ Darüber hinaus mangelt es bei der Planung der spezifischen Maßnahmen häufig an Konkretheit: Hier müssten die einzelnen Umsetzungsmaßnahmen und die jeweiligen Fristen im Detail festgelegt werden. In mehreren Fällen sind die angegebenen Fristen übrigens bereits überschritten.

IV. Allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen

Im Entwurf zum Dreijahresplan sind beinahe alle Maßnahmen enthalten, die im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2013 als „Pflichtmaßnahmen“ bezeichnet werden. Einzige Ausnahme sind die Maßnahmen im Bereich der Sensibilisierung und

¹ Ein Beispiel: In mehreren Fällen wird behauptet, dass es Kontrollmechanismen gibt, die in der Lage sind, die aufgezeigten Korruptionsrisiken völlig auszuschalten. Weiter unten werden jedoch Maßnahmen vorgesehen, um eben diese Risiken in Grenzen zu halten.

Öffentlichkeitsarbeit. Im Allgemeinen sind die Maßnahmen sorgfältig und konkret geplant. Dabei kommt der programmatische Charakter des Dreijahresplans deutlich zum Ausdruck.

Große Bedenken gibt es jedoch in Bezug auf die Inhalte der regelmäßigen Personalrotation als Maßnahme zur Korruptionsvorbeugung. Aus der Beschreibung dieser Maßnahme ist nämlich die Absicht erkennbar, von der Personalrotation abzusehen und stattdessen die im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2016 empfohlenen Alternativmaßnahmen zu treffen. Dort wird zwar empfohlen, mit der Personalrotation vorsichtig umzugehen, damit es nicht zu Ineffizienzen und Ausfällen in der öffentlichen Verwaltung kommt. Im selben Plan wird die Personalrotation aber immerhin als ein gewöhnliches Organisationsmittel für den optimalen Einsatz der Humanressourcen bezeichnet. Alternativmaßnahmen seien demnach erst dann zu ergreifen, wenn die Personalrotation aus triftigen Gründen nicht umsetzbar sei. Die im Entwurf zum Dreijahresplan angeführten Gründe sind nicht überzeugend, da sie einerseits so vage formuliert sind, dass sie auf jede beliebige Verwaltung zutreffen könnten, und andererseits wenig prägnant sind.

Positiv zur Kenntnis genommen wird hingegen die Ausarbeitung einheitlicher Fragebögen zum Thema Unvereinbarkeit für die verschiedenen Personen und Stellen, die Geschäftsbeziehungen zur Landesverwaltung pflegen. Die Fragebögen liegen dem Dreijahresplan bei.

Was die Rolle des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen anbelangt, werden dessen Befragungs- und Kontrollbefugnisse gegenüber den zuständigen Stellen im Dreijahresplan genau verdeutlicht.

V. Abstimmung mit dem Performancezyklus

Laut Artikel 1 Absatz 8 des Gesetzes Nr. 190/2012 sind die strategischen Ziele im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz unabdingbare Inhalte der Verwaltungs- und Strategiepläne. Im Entwurf zum Dreijahresplan wird die Notwendigkeit einer Abstimmung zwischen den verschiedenen Dokumenten nur sehr vage angedeutet, ohne im Detail darauf einzugehen, wie dies konkret zu bewerkstelligen sei.

VI. Überwachung des Dreijahresplanes

Im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2016 wird betont, wie wichtig ein funktionierendes Überwachungssystem sei. Die Überwachung bei der Umsetzung der Maßnahmen gilt als ausschlaggebend für eine effiziente Korruptionsvorbeugung in den einzelnen Verwaltungen. Im Beschlussvorschlag der Landesregierung über die Genehmigung des hier begutachteten Dreijahresplanes ist vorgesehen, dass die einzelnen Stellen – ausgehend von den in den Erhebungsbögen bereits vorgegebenen Fristen und Verantwortlichen – bei der Überwachungstätigkeit begleitet und unterstützt werden.

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die im Dreijahresplan als „Beauftragte“ des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung bezeichnet werden, können ihm Informationen erteilen, die als Anhaltspunkt und Feedback bei der Überwachung der Umsetzung des Dreijahresplans sowie der darin vorgesehenen Maßnahmen dienlich sind.

Die geplante Entwicklung einer digitalen Plattform, in welche die bisher erhobenen und gesammelten Daten einfließen sollen, ist sicherlich als positiv zu werten. Sie wird sowohl den Verwaltungseinheiten als auch dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung auch in der Überwachungsphase behilflich sein.

Empfehlungen

Die Umfeldanalyse ist ein zentrales Thema, dem unbedingt ein eigener Abschnitt im Dreijahresplan gewidmet werden sollte. Die Analyse des äußeren Umfelds verfolgt nämlich das wichtige Ziel, die lokalen Verhältnisse und Abläufe sowie die relevantesten Formen der Einflussnahme und der Druckausübung zu begreifen, denen die Verwaltungstätigkeit ausgesetzt ist. Auf diese Weise können effizientere und gezieltere Strategien im Umgang mit dem Korruptionsrisiko entwickelt werden.

Auf der anderen Seite erfüllt die Analyse des inneren Umfelds den Zweck, das System der Verantwortlichkeiten und den Komplexitätsgrad der Verwaltung zu veranschaulichen. Wie in der Aktualisierung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans aus dem Jahr 2015 nahegelegt, wird empfohlen, folgende Elemente zu berücksichtigen: Weisungsorgane, Verwaltungsaufbau, Rollen und Verantwortlichkeiten; Grundsatzpolitik, Ziele und Strategien; Ressourcen, Wissen, Systeme und Technologien; Personalqualität und Personalbestand; Organisationskultur insbesondere in Bezug auf die Ethikkultur; Informationssysteme und Informationsflüsse, Entscheidungsprozesse (formelle und informelle); interne und externe Kommunikation. In Anlehnung an die Leitlinien im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan wird angemahnt, alle Akteure in der Landesverwaltung – einschließlich der Landesregierung – sowie die Interessengruppen aus der Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung des oben erwähnten Abschnitts des Dreijahresplanes miteinzubeziehen.

Dieselbe Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Ergänzung des Dreijahresplanes durch einen eigenen Absatz über die Festlegung der strategischen Ziele sowie durch einen weiteren Absatz über die Methoden zur Überwachung der Einhaltung der im Gesetz oder in Verordnungen vorgesehenen Verfahrensfristen.

Der Abschnitt über die Transparenz sollte dahingehend ergänzt werden, dass er als organisatorischer Leitfaden für die konkrete Erfüllung der Auflagen im Bereich der Transparenz herangezogen werden kann. In diesem Sinne wäre es von Vorteil, die Inhalte des Rundschreibens

des Generaldirektors Nr. 9 vom 5. Juni 2015 in den Dreijahresplan einfließen zu lassen, zwischen Verantwortlichen für die Datenübertragung und Verantwortlichen für die Veröffentlichung der Daten zu unterscheiden sowie genaue Fristen für die Überwachung der Erfüllung der Veröffentlichungsfristen anzugeben.

Ebenfalls zum Thema Transparenz wird der Landesverwaltung nahegelegt, die Verordnung zur Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge auf uneingeschränkten Datenzugriff umgehend zu verabschieden.

Die mit dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 97/2016 eingeführte neue Regelung sieht vor, dass alle Aufgaben des/der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und des/der Transparenzbeauftragten in einer Hand vereinigt werden. In diesem Sinne wurde auch die organisatorische Definition der Informationsflüsse für die Veröffentlichung der Daten gemäß gesetzvertretendem Dekret Nr. 33/2013 mittlerweile vollständig in den Dreijahresplan integriert. Auch die Erarbeitung eines getrennten Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität wurde inzwischen abgeschafft.

Es wäre also äußerst wünschenswert, wenn auch in der Landesverwaltung die beiden Positionen des/der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und des/der Transparenzbeauftragten zusammengelegt würden. Dadurch würde eine einzige unterstützende Organisationseinheit entstehen, die mit genügend Personal und technischen Hilfsmitteln ausgestattet wäre, um ihre Aufgabe optimal zu erfüllen.

Der Dreijahresplan sollte mit anderen Planungs- und Managementprozessen, insbesondere mit dem Performancezyklus, integriert werden. Zu diesem Zweck müssten die Leitlinien zum Thema Performance darauf ausgerichtet werden, in der Verwaltung ein Arbeitsklima zu schaffen, das der Korruptionsvorbeugung förderlich ist. Ferner sollte im Dreijahresplan ausdrücklich vorgesehen werden, dass die erarbeiteten Vorbeugungsmaßnahmen im Rahmen des Performance-Planes in die organisatorischen und individuellen Zielvorgaben für die Führungskräfte einfließen.

Es verwundert ein wenig, dass unter den allgemeinen Maßnahmen keine Sensibilisierungsaktion für die Bevölkerung im Sinne einer Kultur der Legalität zu finden ist. Diesbezüglich wird im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2013 empfohlen, insbesondere ein offenes Ohr für Vorschläge der Interessengruppen und der Vertreter von Bürgergruppen und Benutzerkategorien zur Verwaltungstätigkeit zu haben. Dies auch im Hinblick auf die Umsetzung und Optimierung der Präventionsstrategien.

Was die laufende Personalrotation anbelangt, wird hier noch einmal betont, dass es sich dabei um eine grundlegende Vorbeugungsmaßnahme handelt. Demnach sollte die Landesverwaltung im Dreijahresplan die Kriterien abklären, die Rechtsquellen recherchieren und ein geeignetes Programm für die Personalrotation entwickeln.

Darüber hinaus wird der Landesverwaltung empfohlen, die im Dreijahresplan enthaltenen Vorsätze zum Thema Schulung in die Praxis umzusetzen. In den bisher veranstalteten Schulungen wurde das Thema Korruption meist nach einer nicht fachspezifischen Herangehensweise behandelt. Nun ist ein gezielteres Schulungsprogramm gefragt, das auf verschiedene Teilnehmerkategorien zugeschnitten und auch inhaltlich differenzierter ist.

Aus inhaltlicher Sicht sollte das Schulungsangebot zunehmend auf die Besonderheiten einer jeden Berufsgruppe zugeschnitten und praxisorientiert sein - etwa durch die Weitergabe von Erfahrungen und die Anwendung bewährter Praktiken. Als Vorbild wird hier an einige Schulungen erinnert, die Ende 2015 und im Jahr 2016 stattfanden.

In den Schulungen sollte auch fachspezifisch auf alle Aufbauphasen des Dreijahresplanes und der entsprechenden Jahresberichte eingegangen werden. Da der Schwerpunkt bisher auf der Bestandsaufnahme der Verwaltungsabläufe und auf der Risikobeurteilung lag, wäre es nun denkbar, die Themen Umfeldanalyse (inneres und äußeres Umfeld), Maßnahmenbestimmung sowie Kontroll- und Überwachungsmethoden bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vertiefen. Dies wäre auch im Sinne einer qualitativen Verbesserung der Phase, die dem Risikomanagement gewidmet ist.

Angesichts der Schlüsselrolle, welche die Überwachung bei der Umsetzung des Dreijahresplans im Hinblick auf ein umfassendes, funktionierendes Korruptionsvorbeugungssystem spielt, sollte in den nächsten Aktualisierungen sowie im Jahresbericht des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung über die Ergebnisse dieser Überwachungstätigkeit Rechenschaft gegeben werden.

Elena Eccher

Eva Maria Kofler